

o.Univ.-Prof.
DR. PETER BYDLINSKI
Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales Privatrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz
Tel. 0316/380-3314
e-mail: peter.bydlinski@uni-graz.at

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines
Handelsrechts-Änderungsgesetzes
JMZ 10.000K/27-I.3/2003**

Vorbemerkungen: Schon aus Zeitgründen ist eine detaillierte Stellungnahme zu allen Vorschlägen des Entwurfs nicht möglich. Meine Stellungnahme enthält folgende Schwerpunktsetzungen, wobei auch in den genannten Bereichen nicht alle Probleme nur annähernd zur Sprache kommen können:

- Anwendungsbereich des UGB sowie dessen vierten Buchs;
- Viertes Buch (vor allem die allgemeinen Vorschriften);
- Novellierung des ABGB;
- Novellierung des KSchG.

Im Folgenden werde ich mich im Wesentlichen am Aufbau des Entwurfs orientieren.

1. Die grundsätzliche **Ausnehmung der freien Berufe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen aus dem UGB** (§§ 2, 3) ist aus sachlichen und systematischen Gründen strikt **abzulehnen**; auch wenn sie durch § 343 Abs 2 UGB wieder zum Großteil wieder zurückgenommen wird. Die Argumente für diese Position wurden in der Literatur bereits ausführlich genannt, so dass sie hier nicht wiederholt werden müssen. Und es kommt nicht von ungefähr, dass alle bisherigen Stellungnahmen aus der Rechtswissenschaft gegen diese Differenzierung schon im Anwendungsbereich des UGB sind. Das sollte für einen Gesetzgeber doch stärker wiegen als die Wünsche aus den betroffenen Standesvertretungen selbst. Ausnahmen sollten – sofern sachgerecht – allenfalls zu einzelnen Regelungsbereichen gemacht werden, zB zur Rechnungslegung (obwohl ich auch dort nicht recht sehe, warum etwa gerade die dafür besonders qualifizierten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte in eigener Sache von der Buchführung befreit sein sollen). Hinzu kommt, dass keine sichere Definition der freien Berufe existiert. Schließlich gibt es keinen durchschlagenden Grund, die hier angesprochenen Personengruppen dem KSchG, nicht aber dem UGB zu unterstellen. Gleichbehandlung wäre also sowohl vereinfachend als auch sachgerecht.
2. Der Klammerausdruck in der Überschrift vor § 4 („**Opting-In**“) hat in einem österreichischen Gesetz nichts zu suchen (vgl demgegenüber als Kontrast die österreichische Wendung „ins Firmenbuch“ im Vorschlag zu § 6 UGB, wo es wohl besser „in das“ lauten sollte).

3. Dass in das Firmenbuch eingetragene Personen auch dann **als Unternehmer gelten, wenn sie kein Unternehmen betreiben (§ 6 UBG)**, wird in den Erläuterungen mit Gesichtspunkten der Rechtsklarheit gerechtfertigt; die Norm wird als Verkehrsschutzbestimmung bezeichnet. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift dem geltenden § 5 HGB entspricht. Schon dies ist nicht richtig. § 5 HGB verlangt immerhin, dass irgendein Gewerbe betrieben wird. Die neue Vorschrift geht deutlich darüber hinaus. Zum zweiten wurde schon zu § 5 HGB mehrfach zu Recht kritisiert, dass die Norm eben gerade nicht als Verkehrsschutzbestimmung verstanden wird: Sie soll nämlich sogar dann Anwendung finden, wenn der Vertragspartner des Eingetragenen nachweislich Kenntnis von der fehlenden Eigenschaft des Eingetragenen hat (kein Handelsgewerbetreibender bzw kein Unternehmer); überdies soll die Norm auch zugunsten des Eingetragenen zur Anwendung kommen, was etwa im Zusammenhang mit der Rügeobliegenheit des § 377 HGB praktische Bedeutung, jedoch keinen Gerechtigkeitsgehalt hat. Diese Konsequenzen lassen sich nämlich weder zivilrechtlich noch mit den besonderen Erfordernissen des unternehmerischen Geschäftsverkehrs erklären. Meines Erachtens sollte man § 6 Satz 2 UBG daher schlicht streichen. Sachgerechte Ergebnisse bringt die Anwendung des § 15.
4. **§ 343 Abs 3 UBG** sieht hinsichtlich bestimmter Vorschriften von deren Anwendung zum Nachteil von Einzelunternehmen dann ab, wenn diese im Firmenbuch nicht eingetragen sind. Eine derartige Regelung scheint **im Grundsatz sinnvoll**, da bestimmte, den Unternehmer gegenüber dem allgemeinen Recht doch stark belastende Vorschriften, zu Lasten von Kleinunternehmern eher nicht zur Anwendung gelangen sollen (zu den einzelnen von § 343 Abs 3 erfassten Vorschriften noch in der Folge). Nicht einsichtig ist allerdings eine Privilegierung jener Großunternehmer, die von einer Eintragung im Firmenbuch abgesehen haben. Daher schlage ich vor, den Abs 3 wie folgt zu erweitern: „... im Firmenbuch eingetragen sind *oder die Größenmerkmale des § 188a UGB erfüllen*“. Mangels Eintragungspflicht großer Einzelunternehmer erscheint diese Ergänzung für eine sachgerechte Differenzierung notwendig.
5. Dass und warum **§ 345** aufrecht bleiben soll, wird in den Erläuterungen durchaus nachvollziehbar erklärt und ist bei pragmatischer Sicht auch zu akzeptieren. Allerdings müsste man im Einzelnen doch noch genauer prüfen, für welche Vorschriften dieser Grundsatz nicht gelten soll. Bedenken bestehen etwa bei § 348 (dazu sofort unter 6.).
6. Der vorgeschlagene **§ 348 (Haftung als Gesamtschuldner)** weicht von der Grundregel des § 889 ABGB ab. Dort ist der Grundsatz bloßer Teilhaftung niedergelegt; Solidarhaftung müsste (und kann) eigens vereinbart werden. Als davon abweichende Dispositivnorm sollte § 348 daher auf die Verpflichtung mehrerer *Unternehmer* beschränkt sein, sofern man nicht überhaupt den Fall, dass sich mehrere durch Vertrag gemeinschaftlich zu einer teilbaren Leistung verpflichten, allgemein – und dann *im ABGB* – mit der Konsequenz einer Gesamtschuld verknüpfen will. Da abweichende Regelungen jedenfalls möglich sind, sollte im vorgeschlagenen § 348 wohl auch die Wortfolge „im Zweifel“ entfallen.

7. Dass nunmehr **auch von Unternehmen versprochene Vertragsstrafen nach § 1336 ABGB gemäßigt** werden können, ist **zu begrüßen**. Die in **§ 349 UGB** verbleibende Sonderregelung für Unternehmervertragsstrafen, wonach die Geltendmachung eines dem Betrag der Strafe übersteigenden Schadens nicht ausgeschlossen ist, überzeugt so aber nicht. Die Erläuterungen meinen, dass eine Beschränkung auf den unternehmerischen Vertragspartner deshalb notwendig sei, weil die Regel zu einer nicht unerheblichen Haftungsverschärfung führe. Das ist allerdings nur richtig, wenn man auf den geltenden § 1336 ABGB sieht. Denkt man hingegen an das allgemeine Zivilrecht, so führt die Rechtsfolge wieder zu allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen zurück. **Empfohlen wird aus diesem Grund die Streichung des vorgeschlagenen § 349 UGB, aber zugleich eine Änderung des § 1336 Abs 1 ABGB.** Diese Norm sollte ausdrücklich vorsehen, dass eine versprochene *Vertragsstrafe im Zweifel nur bei Verschulden* zu leisten ist und die *Geltendmachung eines ihren Betrag übersteigenden Schadens nicht ausschließt*. Von beiden könnte dann – im Rahmen des Sittengemäßen – vertraglich abgewichen werden. Die Rechtslage wird dadurch um einen weiteren Schritt vereinfacht, ohne den primären Zweck der Vertragsstrafe zu gefährden: Immer dann, wenn die Erhebung des tatsächlich verursachten Schadens schwierig bzw unmöglich ist – und damit meiner Einschätzung nach in den überwiegenden Fällen –, wird es nämlich ohnehin beim Zuspruch des vereinbarten Betrages bleiben. Nicht übersehen sollte man schließlich auch, dass § 1336 Abs 1 ABGB bei tatsächlich eingetretenem höheren Schaden *mit den Wertungen des KSchG in Widerspruch* geraten kann. Ist nämlich ein Verbraucher aus einer Vertragsstrafe anspruchsberechtigt und übersteigt sein Schaden den vereinbarten Betrag, so liegt darin wohl eine den Schadenersatz beschränkende Abrede, die nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam ist (vgl insbesondere § 6 KSchG).
8. **§ 350 UGB** kann dann zugestimmt werden, wenn die Formfreiheit auch für die Bürgschaft nicht eingetragener Großunternehmer gilt (siehe meinen Vorschlag zu § 343 Abs 3 unter 4.).
9. Die **Neuregelung der laesio enormis-Anfechtung in § 351 UGB** ist eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht. Die gewählte Formulierung könnte aber als Signal verstanden werden, Ausschlussvereinbarungen in jedem Fall für wirksam anzusehen. Dagegen habe ich Bedenken. Mit derart *massiven Äquivalenzstörungen* ist eben auch und gerade ein – wirtschaftlich denkender – Unternehmer in aller Regel nicht einverstanden. Er akzeptiert eine solche Klausel daher nur, wenn er sie gar nicht zur Kenntnis genommen hat oder doch keinesfalls mit dem Eintreten eines solchen Falles rechnet. Anders gesagt: Eine Ausschlussklausel hielte ich auch dann für sittenwidrig im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, wenn sie ein Unternehmer durch Akzeptanz der AGB seines Unternehmer-Vertragspartners vereinbart. Eine Möglichkeit wäre, das Wort „vertraglich“ durch „individualvertraglich“ zu ersetzen. Für eine komplette Streichung der Vorschrift hätte ich aber noch größere Sympathie: Es bliebe dann bei der grundsätzlichen Unabdingbarkeit des Anfechtungsrechts, wobei sachgerechte Ausnahmen ohnehin in § 935 ABGB zu finden sind.

10. Bei **§ 355 Abs 3 UGB** würde ich eine Streichung der Wendung „im Zweifel“ vorschlagen, da vertragliche Abweichungen ohnehin zu beachten sind.
11. Nachdem der Gutgläubenserwerb nach dem Entwurf nahezu ausschließlich im ABGB geregelt ist und leichte Fahrlässigkeit immer schadet, ist nicht zu sehen, warum **in § 367 Abs 2 HGB bzw UGB weiterhin auf grobe Fahrlässigkeit abgestellt** wird. Auch die Erläuterungen sagen dazu nichts.

[**Achtung!** In den Erläuterungen S 60 zu Z 151 unter a wird auf § 381 Abs 2 Satz 2 hingewiesen, der aber nicht existiert; gemeint ist aber vermutlich § 381 Abs 3.]

12. Die **Abschwächung der Folgen unterlassener Mängelrüge in § 377 UGB** im Vergleich zum geltenden Recht sind **zu unterstützen**. Wenn man die Norm aber schon deutlich umgestaltet, sollte man in Abs 4 aber eventuell auch das seit langem umstrittene Problem lösen, was gilt, wenn die rechtzeitig abgesendete Anzeige den Veräußerer nie erreicht. Da man meines Erachtens vom Käufer nicht mehr verlangen kann als rechtzeitige Absendung, sollten auch bei Verlust der Anzeige die Rechte aus der mangelhaften Lieferung erhalten bleiben. Damit geschieht dem Veräußerer nichts Böses, da es eben bloß zur Anwendung allgemeinen Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- oder Schadenersatzrechts kommt.
13. Um zu **§ 378** eine Diskussion zur Zuviellieferung wie in Deutschland zu vermeiden, wird vorgeschlagen, statt „eine andere als die bedungene Menge“ zu formulieren: „eine *geringere* als die bedungene Menge“.
14. Zu **§ 379 UGB** wird in den Erläuterungen festgehalten, dass inhaltliche Änderungen im Verhältnis zu § 933b ABGB nicht verbunden sind; bloß zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse werde ausdrücklich auf die § 922 ff ABGB sowie §§ 377 f HGB verwiesen. Tatsächlich dürfte gerade die verwendete Formulierung Missverständnisse mit sich bringen (ich habe sie bei der ersten Lektüre offenbar falsch verstanden). *Im Gesetzestext verwirrt der Verweis auf die § 922-933a ABGB, also auch auf § 933 ABGB, da es auf den Fristablauf eben gerade nicht ankommt. § 932a ABGB wiederum hat mit dem Problem, ob ein Unternehmer gegenüber seinem Veräußerer Gewährleistung verlangen kann, nichts zu tun, da es eben gerade um Schadenersatz geht, der von vornherein von den Fristen des § 933 ABGB ganz unabhängig ist. Schließlich wäre es sinnvoll, in den Erläuterungen ausdrücklich zu sagen, worin etwaige Missverständnisse bestehen könnten oder die richtige Sicht der Dinge klar zu formulieren: dass es nämlich nach wie vor darauf ankommt, ob im Verhältnis der Unternehmer untereinander überhaupt eine mangelhafte Leistung stattgefunden hat bzw allgemeiner, ob dem Unternehmer-Veräußerer gegen seinen Unternehmer-Vormann abgesehen vom Fristablauf Ansprüche wegen Leistungsstörung hätte.*
15. Der neue **§ 381 Abs 3 UGB** ist im Sinne einer Gleichbehandlung sicherlich zu begrüßen. Unverständlich geblieben ist mir allerdings, **warum** die Bestimmung **nicht auch § 379 UGB erfasst**. Jedenfalls beim Tauschvertrag müssen meines Erachtens dieselben Wertungen gelten.

16. Der **gutgläubige Erwerb** wird nunmehr fast ausschließlich im ABGB geregelt; und zwar getrennt für Eigentums- und Pfandrechterwerb, wobei für den Unternehmensbereich grundsätzlich keine Sonderregelungen gelten. Dem ist zuzustimmen. Dass sich der Entwurf dabei für einen strengen Redlichkeitsbegriff entscheidet, verdient ebenfalls Beifall; schon deshalb, weil ein Eigentumsverlust gegen den Willen des Eigentümers tatsächlich sehr begründungsbedürftig ist und dafür besonders schützenswerte Gründe auf Seiten des Erwerbers sprechen müssen. Eine Erklärung, warum der Entwurf entgegen dem geltenden HGB den Eigentumserwerb auch an abhanden gekommenen, insbesondere gestohlenen Sachen nunmehr flächendeckend ermöglicht, wird allerdings nicht gegeben. Es wird nur ausgeführt, dass die Ablehnung des Erwerbs in solchen Fällen hinter den geltenden § 367 ABGB zurückführen würde. Das ist für sich aber kein Argument: Es geht ja gerade darum, ob das Konzept des bisherigen § 366 HGB (das dem BGB entspricht) oder das des § 367 ABGB das sachgerechtere ist. ME gibt der „Vertrauensmann“-Sachverhalt die zentrale Wertung vor: Der Eigentümer hat durch den Einsatz einer anderen Person (bewusst) ein Veruntreuungs-Risiko übernommen. Für den Bestohlenen gilt das hingegen nicht. Warum soll eigentlich der von einem Unternehmer Erwerbende automatisch privilegiert werden? Die bisher übliche Erklärung, wer von einem befugten Gewerbsmann kauft, verhalte sich besonders sorgfältig, ist für den Kauf bei *irgendeinem* Unternehmer nicht mehr zutreffend. ME war sie aber sogar zum geltenden Recht nicht wirklich überzeugend, da Redlichkeit des Erwerbers ohnehin immer (und *zusätzlich!*) verlangt wird. In den Wertungen sehe ich keinen nennenswerten Unterschied zwischen redlichem Erwerb von einem Privaten bzw. von einem Unternehmer. Dass den Eigentümer belastende Moment (Risikoerhöhung) fehlt aber jedenfalls beim Bestohlenen vollkommen.

Schließlich ist im Text des § 367 ABGB noch **manche Vereinfachung möglich**. Da Abs 1 Satz 1 bereits vom „rechtmäßigen und redlichen Besitzer“ spricht, ergibt sich meines Erachtens ohne weiteres, dass es in der Folge ebenfalls nur um einen solchen Besitzer gehen kann. Daher schlage ich vor, sowohl in Abs 1 Satz 2 als auch in Abs 2 die Wendung „rechtmäßige(n) und redliche(n)“ zu streichen. In Abs 1 Satz 2 könnte man auch noch nach Besitzer „*mit Übergabe der Sache*“ ergänzen, um die aktuelle Diskussion darüber zu beenden, ob der gutgläubige Erwerber bereits mit dem Besitzerwerb oder erst mit Erbringung der Gegenleistung das Eigentum erlangt. [Zugleich würde man sich aber damit wohl auch für das Ausreichen des Besitzkonstituts entscheiden, wogegen ich aber nichts hätte, da es beim redlichen Erwerber reiner Zufall ist, ob er sich die Sache sogleich körperlich aushändigen lässt oder nicht.]

17. Zu **§ 905 Abs 3 ABGB** stelle ich mir die Frage, ob diese Norm nicht entbehrlich ist; insbesondere deshalb, weil sie eine bloß negative Regelung enthält und es um ein ganz kleines Detail geht.
18. Die **Übernahme des § 360 HGB in das ABGB (§ 905b)** wird grundsätzlich befürwortet. Was die Formulierung anbelangt, so ist aber auf zweierlei hinzuweisen: Zum einen heißt es nun – möglicherweise unbeabsichtigt – „nur eine“ statt „eine nur“ in § 360 HGB. „Nur eine“ ist jedenfalls unpassend, das „nur“ könnte

man aber wohl getrost überhaupt streichen. Zum zweiten passt die Formulierung dann nicht recht, wenn die Gattung – wie häufig – (auch) durch Qualitätsmerkmale umschrieben ist. Sind etwa Äpfel in Ia-Qualität geschuldet, so ist eben gerade nicht in mittlerer Art und Güte zu leisten, sondern in Ia-Qualität, wobei nur für etwaige Schwankungsbreiten innerhalb dieser Qualitätsstufe wieder die mittlere Linie gilt. Man könnte etwa schreiben: „Wird eine der Gattung nach bestimmte Sache *ohne nähere Festlegung ihrer Qualität* geschuldet, ...“.

19. Dem Vorschlag zum neuen **§ 1170 Abs 2 ABGB** kann **im Grundsatz zugestimmt** werden: Er erklärt ein strittiges Problem in prinzipiell sachgerechter Weise. Abs 2 dieser Bestimmung, der nach den Erläuterungen Klarstellungszwecke verfolgt, führt aber meines Erachtens eher zu Missverständnissen: Zum ersten sehe ich nicht, in welchen Fällen dieses moderate Zurückbehaltungsrecht rechtsmissbräuchlich sein könnte; zum zweiten kommt die Wendung „zumindest“ (ein Fünftel) mit dem Satz 2 jedenfalls potentiell in Konflikt. Da es aber ohnehin völlig selbstverständlich ist, dass die allgemeinen Grundsätze zur Schikane und Rechtsmissbrauch auch im Werkvertragsrecht gelten, bedarf es einer solchen Ergänzung wohl von vornherein nicht. Satz 2 daher besser streichen.
20. Mit dem neu vorgeschlagenen, hochkomplexen **§ 1170b ABGB** müsste man sich wohl mehrere Arbeitstage beschäftigen, um ihn vollständig würdigen zu können. Das kann von mir natürlich nicht geleistet werden. Er wirft aber schon bei erster Durchsicht *sehr viele Fragen* auf, die hier beispielhaft erwähnt werden sollen: Zum einen scheint es sich wieder um eine gewisse Anlassgesetzgebung zu handeln, die überdies mit dem gesamten Reformvorhaben an sich gar nichts zu tun hat. Probleme im Bereich „Vorleistung und Insolvenz“ können auch außerhalb von Bauverträgen vorkommen. Die Regelung ist insoweit also zu punktuell. Nicht erkennen kann ich ferner, warum nicht einmal ein Unternehmer gegenüber einem Verbraucher wirksam auf das Sicherstellungsrecht verzichten können soll. Das widerspricht allen sonstigen Wertungen des ABGB und des Konsumentenschutzrechts. Dann dürfte die Reform tendenziell zu einer Verschlechterung der Solvenz gerade jenes Vertragsteils führen, vor dessen Insolvenz geschützt werden soll (und das auch noch mit geringeren Prozentsätzen): Hat es – wie häufig – der Werkunternehmer in der Hand, wesentlich auf den Preis einzuwirken, wird er seine präsumptiven Sicherstellungskosten bereits in die Preiskalkulation aufnehmen, während die Sicherstellung durch den Besteller ohne von diesem zu bezahlen ist. Die gewünschte Leistung verteuert sich für den Besteller also zweifach. Ist hingegen der Werkunternehmer dem Preisdruck des Marktes oder des Bestellers ausgesetzt, vergrößert sich die Gefahr seiner Insolvenz durch die zusätzlichen Sicherstellungskosten. Ohne auf weitere Details eingehen zu können, erscheint die Regelung noch als recht unausgegoren. Sie sollte jedenfalls im Rahmen dieses Reformvorhabens nicht weiter verfolgt werden.
21. Der **Neuformulierungsvorschlag zu § 1 Abs 2 KSchG** erscheint **nicht gelungen**; insbesondere die verwirrende Negativeinschränkung am Ende. Da man bei den Personen üblicherweise natürliche und juristische unterscheidet, könnte man doch wohl auch formulieren: „juristische Personen öffentlichen Rechts sowie *juristische Personen*, die im Firmenbuch ...; allenfalls: „... sowie

Unternehmer kraft Rechtsform (§ 5 UGB) Zumindest in die Erläuterungen sollte man auch einen Hinweis auf die hinter der Regelung stehende problematische Fallkonstellation des „Scheinunternehmers“ machen. Schließt ein Unternehmer mit einem Scheinunternehmer einen Vertrag, so ist es nämlich – trotz Verbraucherschutzrichtlinien, die an diese Konstellation sicherlich nicht gedacht haben! – alles andere als selbstverständlich, dass der Scheinunternehmer dennoch den vollen Schutz des KSchG genießt, da ja der Unternehmer aufgrund des Verhaltens seines Partners darauf vertrauen durfte, dass Sondervorschriften des Verbraucherschutzrechts gerade nicht eingreifen.

22. Zur vorgeschlagenen **Ergänzung des § 25b KSchG** durch einen neuen Abs 3 gilt Ähnliches wie zu § 1170b ABGB: Man sollte die Neuregelung eines Problems, das mit dem grundsätzlichen Reformanliegen nichts zu tun hat, ausführlicher vorbereiten und gesondert durchführen. Zum vorgeschlagenen Gesetzestext wieder nur einige Hinweise: Im Anwendungsbereich dieser neuen Vorschrift soll es zu einer *Abweichung von § 1416 ABGB* kommen. Als Rechtfertigung findet sich dazu eigentlich bloß der Vorteil für den Konsumenten, wobei zugleich behauptet wird, dass damit nicht substantiell in die Rechte des Kreditgläubigers eingegriffen werde. Das wäre näher zu untersuchen und insbesondere zu klären, was dem § 1416 als ratio im Detail zugrunde liegt. Einfach nur abzuweichen, weil es für den Verbraucher günstiger wäre, geht wohl nicht an. Dann: In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass auch ein Bürge oder Garant in den Genuss dieser Neuregelung kommen kann. Aus dem Gesetzestext geht das nicht hervor. In *Terminsverlust* kann nur ein Kreditnehmer geraten. Überdies ist nicht zu sehen, warum gerade an den Terminsverlust im Sinne des § 13 KSchG angeknüpft wird: Mindestens ebenso schutzwürdig wären ja auch Verbraucher-Sicherungsgeber, die für einen Unternehmer Kreditsicherheit leisten, der aber niemals unter § 13 KSchG fallen kann. Ferner: Das Anliegen, dem Verbraucher bei der Rückzahlung seiner Schuld zu Hilfe zu kommen, ist doch wohl nicht davon abhängig, dass ein Kredit gerade aufgrund Terminsverlusts zur Gänze zur Rückzahlung fällig wird. Warum wird also darauf eingeschränkt? Fragen, die sich auch durch Lektüre der Erläuterungen nicht klären lassen.

Graz, am 11.11.2003

o.Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski